

Vereinssatzung  
des Vereins  
Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim 1945/53 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim e.V. 1945/53" und ist in das Vereinsregister, Az. 10231 beim Amtsgericht Bonn eingetragen (Tag: 01.06.1961).

Gründungstag ist der 15.09.1945.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim e.V. mit Sitz in Euskirchen-Wüschheim verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen und sittlichen Bildung seiner Mitglieder, vor allem der Jugendlichen, und Unterstützung des Sports im Allgemeinen.

Die Fußballjugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorstand kann die Gründung sportlicher Abteilungen beschließen.

Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.

Satzungen und Ordnungen der zuständigen Landesverbände sind in ihrer geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

Er ist ferner Mitglied im Stadtsportverband Euskirchen und im Kreissportbund Euskirchen, deren Satzungen und Ordnungen anerkannt und beachtet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteresse oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### § 8 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

#### § 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- — der Vorstand
- — die Mitgliederversammlung

#### § 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. dem/der Geschäftsführer/-in,
3. dem/der Kassierer/-in,
4. dem/der Fußballjugendleiter/-in,
5. den Spartenleitern, sowie aus
6. bis zu vier Beisitzern.

Der/die vom Fußballjugendtag für zwei Jahre gewählte Fußballjugendleiter/-in, sowie die von den einzelnen Sparten gewählten Abteilungsleiter/-innen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, so gehören sie zwar dem Vorstand an, haben aber nur eine beratende Funktion (kein Stimmrecht).

### § 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellung der Jahresberichte
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Einstellung und Entlassung von Trainern und Übungsleitern
6. Anhörung der Fußballjugend und Abteilungsvorständen im Rahmen deren Tätigkeit nach der Fußballjugendordnung und der Ordnungen für die Abteilungen und Beschlussfassung über Anträge der Fußballjugend und Abteilungsvorstände im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung
7. Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und dieser Satzung ergeben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

An die Vorstandsmitglieder und die für den Verein tätigen Mitarbeiter/-innen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG und § 670 BGB geleistet werden.

### § 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied vorschlagen, das bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragt wird. Mit der Bestätigung des kommissarisch beru-

fenen Vorstandsmitgliedes durch die nächste Mitgliederversammlung, zu der die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, erwirbt das kommissarisch berufene Vorstandsmitglied, Sitz und Stimme im Vorstand.

Der/Die Ehrenvorsitzende gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

#### § 13 Vorstandssitzungen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Unter den Anwesenden muss der/die erste oder zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

#### § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und fasst die richtungsgebenden Beschlüsse. Sie wird durch den Vorstand im Januar mit einer Ladungsfrist (schriftlich oder durch Aushang) von drei Wochen mit Bekanntmachung der Tagesordnung eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder, nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen.

Wird die Mitgliederversammlung ab- oder unterbrochen, so ist sie innerhalb von einem Monat fortzusetzen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn es 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sowie schriftlich Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

### § 15 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. In der Regel ist dies der/die erste oder zweite Vorsitzende.

Für die Abstimmung über Anträge auf Entlastung und für die Wahl des/der ersten Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter/-in.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind niederzuschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

### § 16 Abstimmungen

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in bzw. der/die Wahlleiter/-in. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit finden solange weitere Wahlgänge zwischen den Kandidaten statt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Zur Änderung der Satzung — auch hinsichtlich des Zweckes — ist Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich.

### § 17 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden.

### § 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

### § 19 Auflösung des Vereins.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger

weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen zwecks Verwendung für die Förderung des Sports an der Grundschule Großbüllesheim.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Vereinssatzung von 2010.

**Euskirchen, den 31.01.2016**

**Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.**